



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 20. Dezember 2018

Nr. 42

S. 1 - 22

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020** 2
- **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2019/2020** 3
- **Vergabeordnung für den Kreis Wesel vom 19.03.2009 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2018** 4
- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – vom 14.12.2018** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Thamm** 19
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Faisal Mohammed Naji Al-Jawher** 19
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Barilomiej Wyralski** 20
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lucas Jezyk** 20
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tim Christoph Kösling** 21
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Teunis H Keizer** 21
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gerrit Vollenberg** 22

Bekanntmachung

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in der Sitzung am 13.12.2018 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – folgende Beisitzer/innen und stellvertretende Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 gewählt, deren Namen ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt mache:

Beisitzer/innen

Gerd Drüten
Karina Pfau (SB)
Wilhelm Trippe
Josef Elsemann (SB)
Heinz-Peter Kamps
Rainer Mull
Gabriele Obschernicat (SB)
Günther Wagner (SB)

persönliche Stellvertreter/innen

Peter Kiehlmann
Gertrud Seel
Gabriele Wegner
Johannes Hoffmann
Michael Nabbefeld
Susanne Perlin (SB)
Ulrike Trick
Hannegret Kasper

Der Kreiswahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2020 gem. § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG)
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Wesel, 17. Dezember 2018
Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreiswahlleiter

gez. Dr. Müller

Bekanntmachung

des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2019/2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2019/2020 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 02.01.2019 bis 21.01.2019 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachdienst Finanzen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 17. Dezember 2018

K r e i s W e s e l

Der Landrat

gez. Dr. Müller

Vergabeordnung für den Kreis Wesel vom 19.03.2009 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2018

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt das Verfahren für die Beschaffung der von der Kreisverwaltung Wesel benötigten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Sie gilt für alle Fachdienste. Sie gilt auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Eigenbetriebe, sofern diese keine eigenen Regelungen erstellt haben.

- 1.2 Für die Beschaffung gelten ohne Rücksicht auf Herkunft der Finanzierungsmittel der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergabemodernisierungsgesetz - VergModG -), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Details regelt die Dienstanweisung zum Vergabewesen.

2 Wertgrenzen

Der Kreistag beschließt ab 19.03.2009 folgende Vergabewertgrenzen:

- 2.1 Öffentliche Ausschreibungen sind durchzuführen bei Nettoauftragswerten
- ab 1.000.000 EUR im Tiefbau
 - ab 1.000.000 EUR im Rohbau
 - ab 1.000.000 EUR im Ausbaugewerk und
 - ab 100.000 EUR bei Aufträgen nach der UVgO.
- 2.2 Beschränkte Ausschreibungen sind durchzuführen bei Vergaben nach der VOB mit Nettoauftragswerten ab 100.000 EUR. Bei Vergaben nach der UVgO mit Nettoauftragswerten bis 100.000 EUR kann wahlweise eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.
- 2.3 Die Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben davon unberührt.

3 Mitwirkung der Fachausschüsse

Bei Vergaben als Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Nettoauftragswert von 50.000 bis 1.000.000 EUR besteht Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.

Vergaben mit einem Nettoauftragswert oberhalb 1.000.000 EUR werden nach Vorberatung durch den zuständigen Fachausschuss durch den Kreisausschuss beschlossen.

4 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung für den Kreis Wesel tritt am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – vom 14.12.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 17.10.2013 hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen, die ihm die Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen nach LAbfG § 5, Abs. 6 übertragen haben, eine Benutzungsgebühr.
- 4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung Statistik-Service-West). Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der 4 Quartale zum Monatsende des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 5) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Benutzungsgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der

Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Gebührensatz je Einwohner.

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 7, Abs. 1, 2 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 5.
- 8) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l, bis 1500 l und bis 2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 4 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 6 und 7 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 0,90 € je Einwohner

§ 5

Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.
- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 5 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs.2, 3 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 15.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 14. Dezember 2018

gez. Dr. Müller
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 14.12.2018

1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	207,00 €t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,00 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	52,50 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	97,00 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	207,00 €t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	207,00 €t
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	207,00 €t
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	352,90 €t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	352,90 €t	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	352,90 €t
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 01 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 99	Abfälle a.n.g.		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials		04 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		05 01 15	gebrauchte Filtertone	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		05 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
02 07 99	Abfälle a.n.g.		06 13 03	Industrieruß	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		06 13 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 01 99	Abfälle a.n.g.		07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		07 02 13	Kunststoffabfälle	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		07 02 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		07 03 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
03 03 99	Abfälle a.n.g.		07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		07 05 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
			07 06 99	Abfälle a.n.g.	
			07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 07 99	Abfälle a.n.g.	352,90 €t	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	352,90 €t
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle		12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		12 01 99	Abfälle a.n.g.	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		13 05 01	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel		13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		15 01 03	Verpackungen aus Holz	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		15 01 05	Verbundverpackung	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		15 01 06	gemischte Verpackungen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
10 03 02	Anodenschrott	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	16 01 03	Altreifen		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	16 01 07	Ölfilter		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	16 01 19	Kunststoffe		
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		
		16 01 22	Bauteile a.n.g.		
		16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
		16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
		16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	352,90 €t	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	352,90 €t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
17 01 02	Ziegel		18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
17 02 01	Holz		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
17 02 03	Kunststoffe		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		485,70 €t	19 08 01	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	19 08 02		Sandfangrückstände	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	352,90 €t	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff		19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
			19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
			19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
			19 08 99	Abfälle a.n.g.	
			19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	352,90 €t
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	352,90 €t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	352,90 €t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	35,00 €t	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	35,00 €t
01 03 99	Abfälle a.n.g.		10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		10 02 08	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		10 02 10	Walzzunder	
02 01 10	Metallabfälle		10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
02 04 01	Rübenerde		10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		10 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		10 06 06	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	
06 08 99	Abfälle a.n.g.		10 09 03	Ofenschlacke	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	55,30 €t	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	35,00 €t	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		10 11 03	Glasfaserabfall	55,30 €t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		10 11 05	Teilchen und Staub	35,00 €t

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	35,00 €t	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	35,00 €t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		15 01 04	Verpackungen aus Metall	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		15 01 07	Verpackungen aus Glas	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		16 01 18	Nichteisenmetalle	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub		17 01 01	Beton (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		17 01 02	Ziegel (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 06	verworfenen Formen		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerter Anteil</i>)	
10 12 99	Abfälle a.n.g.		17 02 02	Glas	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	17 04 06	Zinn		
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	17 04 07	gemischte Metalle		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerter Anteil</i>)		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerter Anteil</i>)		
10 13 99	Abfälle a.n.g.	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
11 05 01	Hartzink	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
11 05 02	Zinkasche	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerter Anteil</i>)		
12 01 02	Eisenstaub und -teile				
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen				
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	35,00 €t
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	110,60 €t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	110,60 €t	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)		54,10 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)		110,60 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne		
20 03 02	Marktabfälle		

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (<i>aus kommunaler Sammlung</i>)	0,00 €t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängerlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 03 07	Sperrmüll (<i>zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage</i>)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	
20 02 02	Boden und Steine (<i>zur Beseitigung auf der Deponie</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit	EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	24,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	10,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	10,00 €	20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	20,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	36,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	15,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	15,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

a.n.g. = anderswo nicht genannt

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Thamm

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Thomas Thamm** letzte bekannte Anschrift Lindenallee 15, 47608 Geldern den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 27.11.2018- Aktenzeichen 01061735670 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Faisal Mohammed Naji Al-Jawher

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an **Faisal Mohammed Naji Al-Jawher, letzte bekannte Anschrift: Homberger Straße 9, 47441 Moers** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.09.2018, Aktenzeichen 36-1-3.43.02/18 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 17.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Haarmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Barilomiej Wyralski

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Barilomiej Wyralski** letzte bekannte Anschrift 87 Vryce Road, GB-DY05 4ND BRIERLEY HILL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.11.2018- Aktenzeichen 01061787352 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Knop

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lucas Jezyk

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Lucas Jezyk** letzte bekannte Anschrift Hansastr. 16, 59425 Unna den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.11.2018- Aktenzeichen 01061777411 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Knop

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tim Christoph Kösling

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Tim Christoph Kösling** letzte bekannte Anschrift Roermondseweg 135 A, NL-5935 AB STEYL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 19.11.2018- Aktenzeichen 01061749051 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Schmolling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Teunis H Keizer

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Teunis H Keizer** letzte bekannte Anschrift Verloren Wijnbergweg 3, NL-8166 KX EMST den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.11.2018- Aktenzeichen 01061811423 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Schmolling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Gerrit Vollenberg

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Gerrit Vollenberg** letzte bekannte Anschrift Gastendonkstraat, NL-5961 JX HORST den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.12.2018- Aktenzeichen 01061859590 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.12.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Knop
